



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

28. Juli 2014

Seite 1 von 4

Elterninitiative für
akzeptierende Drogenarbeit und
humane Drogenpolitik Wuppertal
c/o Herrn Jürgen Heimchen
Ravensbergerstr. 44
42117 Wuppertal

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
32.16.0.1-878/14

Frau FÜth
Telefon 0211 38424-34
Fax 0211 38424-10

Datenschutz im Gesundheitswesen Videoüberwachung im Toilettenbereich Gemeinschaftspraxis

Ihre bisherige E-Mail-Korrespondenz mit dem LDI NRW

Sehr geehrter Herr Heimchen,

Sie hatten die Installation von Videokameras zur Kontrolle der Substitutionsbehandlung in der o. g. Gemeinschaftspraxis gerügt. Als Ergebnis meiner datenschutzrechtlichen Überprüfung dieses Sachverhalts habe ich der verantwortlichen Stelle mitgeteilt, dass eine Videoüberwachung des Toilettenbereichs nicht zulässig ist, da sie in massiver Weise in die Intimsphäre der Patienten eingreift und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Im Einzelnen habe ich auf Folgendes hingewiesen:

1. „Rechtsgrundlage

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG). Bei den hier erhobenen Daten handelt es sich um Gesundheitsdaten, die einem besonderen rechtlichen Schutz unterliegen (§ 3 Abs. 9 BDSG).

Es kann hier dahinstehen, ob es sich vorliegend um eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume handelt, die an den Voraussetzungen des § 6b BDSG zu messen ist, oder um eine solche nicht öffentlich zugänglicher Räume im Sinne des § 28 Abs. 6

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



bis Abs. 8 BDSG. Jedenfalls kommt die im einen wie im anderen Fall vorzunehmende Interessenabwägung dazu, dass Ihr Interesse daran, eine Videoüberwachung durchzuführen, hinter dem Interesse der Betroffenen, sich keiner Videoüberwachung aussetzen zu müssen, zurücktritt, zumal es auch fraglich erscheint, ob mit der Videoüberwachung tatsächlich die verfolgten Zwecke erfüllt werden können, mithin dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden kann.

2. Erforderlichkeit

Gemäß Ihren Angaben verfolgt die durchgeführte Videoüberwachung mehrere Anliegen:

Mit den Kameras soll dem Kontrollzweck bei Substitutionsbehandlungen Genüge getan werden, indem durch die Überwachung verhindert werden soll, dass die Patienten die abzugebenden Urinproben verfälschen.

Weiterhin sollen durch die Kameras Übergriffe auf Ihre Beschäftigten verhindert werden, die bei Sichtkontrollen in der Vergangenheit aufgetreten sind.

Schließlich geben Sie an, dass die betroffenen Personen Ihnen gegenüber angezeigt hätten, dass sie selbst die Kameraüberwachung gegenüber der Sichtkontrolle als weniger schwerwiegenden Eingriff empfinden.

Die Erforderlichkeit des Einsatzes einer Videoüberwachungsanlage kann nur dann bejaht werden, wenn die Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist und es hierfür kein anderes gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel gibt. Aus Ihrer Darstellung ergibt sich nicht, weswegen es zu keiner Verfälschung der abzugebenden Probe kommen kann, wenn die betreffende Kabine von oben videoüberwacht wird, die Videoüberwachung also überhaupt für die Verfolgung der genannten Zwecke geeignet ist. Die zu überwachende Personengruppe hat keine Wahl, gänzlich ohne eine Überwachung auszukommen, sondern nur zwischen Sicht- oder Videokontrolle. Bei letzterer ist fraglich, ob sie überhaupt dem Kontrollzweck gerecht wird. Die betreffende Person braucht sich nur vorzubeugen, um die Sicht zu versperren. Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass bereits im Vorraum Maßnahmen getroffen werden, die ein Verfälschen ermöglichen.



Es ist auch nicht zu erhoffen, dass eine Verbesserung für die Beschäftigten eintritt, denn zu Übergriffen kann es auch bei der Übergabe der Probe oder im sonstigen Umgang kommen.

Schließlich ist zweifelhaft, ob die Betroffenen sich nicht deshalb auf die Videoüberwachung einlassen, weil sie sich bessere Fälschungsmöglichkeiten erhoffen.

3. Interessenabwägung

Das Gewicht eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bemisst sich unter anderem nach Art und Umfang der erfassten Daten, dem Anlass und den Umständen der Erhebung, dem Kreis der betroffenen Personen und der Art und Verwendung der erhobenen personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten.

Die beigelegten Aufnahmen Ihrer Überwachungskameras, die bei einer Kameraeinstellung den eigentlichen Raum der Urinabgabe in einer für die Betroffenen sehr intimen Einstellung von oben zeigen, belegen einen schweren Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Deren schutzwürdigen Belange überwiegen im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung im Einzelfall immer dann, wenn durch die Videoüberwachung höchstpersönliche Bereiche der Intimsphäre erfasst werden. Aus diesem Grund ist beispielsweise die Überwachung von Umkleidekabinen, Duschen, Saunas und ärztlichen Behandlungsräumen generell datenschutzrechtlich unzulässig. Gleiches gilt aber auch und gerade für die Überwachung von Toilettenräumen.

Es kann dahinstehen, ob die befragten Patienten Ihrer Praxis die Videoüberwachung als wesentlich angenehmer und würdevoller im Vergleich zu einer Sichtkontrolle in persönlicher Anwesenheit eines Arztes oder einer Hilfsperson empfinden. Der Einsatz der Videoüberwachung entzieht sich einer Abstimmung der von ihr Betroffenen, sondern richtet sich wegen der vorliegend gegebenen Tragweite ausschließlich nach den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Abgesehen hiervon lässt sich Ihrem Vortrag auch nicht entnehmen, ob die vertretene Meinung, Videoüberwachung sei wesentlich angenehmer und würdevoller, die Auffassung aller betroffenen Personen widerspiegelt oder nur die einer Gruppe von ihnen.



28. Juli 2014

Seite 4 von 4

4. Einwilligung

Auch die von den Betroffenen abzugebende Einwilligungserklärung kann hiernach nicht als zulässige Grundlage für eine Videoüberwachung in Betracht kommen.

Gemäß § 4a Abs. 1 BDSG ist eine Einwilligung u. a. nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Eine Einwilligung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der freien unbeeinflussten Entscheidung der Betroffenen. Hieran mangelt es durchweg in Folge faktischen Zwangs. Bei schwerstabhängigen Patienten, die wegen ihrer Suchterkrankung einer regelmäßigen Einnahme zumindest der Substitutionspräparats bedürfen und die befürchten müssen, bei Verstößen gegen die Abgabebestimmungen aus der qualifizierten Substitutionsbehandlung ausscheiden zu müssen, ist von einer freiwilligen Abgabe einer solchen Erklärung nicht auszugehen.“

Ich habe der Gemeinschaftspraxis als verantwortlicher Stelle empfohlen, die Videokameras umgehend abzubauen.

Das Ergebnis meiner Bemühungen bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(F. U. H.)